

 <p>Österreichisches PR-Gütezeichen</p>	<p>Zertifizierungsprogramm und -ordnung „Zertifizierte/r PR-Qualitätsmanager/in“</p>
--	--

## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Zertifizierungsordnung gilt für die Prüfung und Zertifizierung von Personen.

## § 2 Aufgabe der Prüfung und Zertifizierung

Bei der Zertifizierungsprüfung haben die Prüfkandidaten/innen nachzuweisen, dass sie die Kompetenz, welche für die Personenqualifikation notwendig ist, besitzen. Durch den Zertifizierungsnachweis (Zertifikat) bestätigt die Zertifizierungsstelle ÖPR – Österreichisches PR Gütezeichen, dass der/die Prüfkandidat/in die ausgewiesenen Inhalte beherrscht.

## § 3 Zertifizierungsanforderungen:

Grundanforderung:	Teilnahme am Lehrgang „Zertifizierte/r PR-Qualitätsmanager“ im Ausmaß von mind. 80% der 24 UE
	Mind. 2 jährige Berufserfahrung in einer PR-Agentur und/oder Kommunikationsabteilung
Erst-Zertifizierung:	Schriftliche Prüfungsarbeit am Ende des 3. Lehrgangstages (Beginn ca. 15 Uhr) 20 Fragen / tw. offen zur Eigeninterpretation, tw. Multiple Choice Prüfungsdauer: 60 Minuten Positiv: 21 von 40 max. zu erreichenden Punkten
Re-Zertifizierung (alle 5 Jahre):	Besuch einer fachlich zuzuordnenden Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mind. 8 UE oder Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit als PR-Qualitätsmanager/in und Darlegung von mind. 2 abgeschlossenen Projekten zur Implementierung von Qualitätsmanagementsystemen nach dem Österreichisches PR-Gütezeichen
Terminfristen:	Gültigkeitsdauer der Zertifizierungsnachweise bis zum 31.12. des fünftfolgenden Jahres nach der Zertifizierungsprüfung. Re-Zertifizierung erfolgt nach dem Nachweis der Anforderungen, solange das Zertifikat nicht länger als 6 Monate abgelaufen war.

## § 4 Zertifizierungsprüfung

Die Zertifizierungsprüfung wird in Zusammenarbeit zwischen Ausbildungspartner (xero) und Zertifizierungsstelle (ÖPR) durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus mind. 1 Vertreter beider Organisationen. Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form (siehe §3 / Erst-Zertifizierung).

## § 5 Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann einmal (ohne zusätzliche Kosten/Gebühren), zum einem mit der Zertifizierungsstelle vereinbarten Termin, wiederholt werden. Macht sich ein/e Prüfungskandidat/in durch die Verwendung unerlaubter Hilfen oder Hilfsmittel schuldig, so gilt die Zertifizierungsprüfung als „nicht bestanden“ und dem/der Prüfungskandidaten/in wird ein Termin für einen Zweitantritt zugewiesen. Tritt ein/e Prüfungskandidat/in nach Übernahme der Aufgabenstellung oder während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“ und ihm/ihr wird ebenso ein Termin für einen Zweitantritt zugewiesen. Tritt ein/e Prüfkandidat/in vor Beginn der Zertifizierungsprüfung zurück, gilt dies als Nichtantritt zur Prüfung. Die Prüfung gilt als nicht getätigt und ein neuerlicher Antritt wird als Erstantritt gewertet. Bei einmaliger Prüfungswiederholung fallen keine weiteren Kosten an. Bei mehrfachem Antreten werden die regulären Prüfungs-/Zertifikatsgebühren wiederholt in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Zertifizierungsentscheidung**

Die Zertifizierungsentscheidung wird aufgrund der Beurteilung der Grundanforderungen sowie des nachweislichen Prüfungsergebnisses getroffen. (Schriftliche Prüfungsarbeit am Ende des 3. Lehrgangstages / 20 Fragen / tlw. offen zur Eigeninterpretation, tlw. Multiple Choice / Prüfungsdauer: 60 Minuten / Positiv: 21 von 40 max. zu erreichenden Punkten). Fällt die Zertifizierungsentscheidung der Prüfungskommission positiv aus, so erhält der/die Zertifikatswerber/in das Personenzertifikat „Zertifizierte/r PR-Qualitätsmanager/in“

## **§ 7 Gültigkeitsdauer der Zertifizierung**

Zertifizierungsnachweise verlieren spätestens zu dem am Zertifizierungsnachweis angeführten Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Die Gültigkeitsdauer des Zertifizierungsnachweises dauert bis zum 31.12. eines Jahres, fünf Jahre ab dem Datum der positiven Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle (ÖPR), sofern sämtliche Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Zertifizierung erfüllt werden.

Das Vertragsverhältnis zwischen Prüfkandidat/in / Zertifikatswerber/in und Zertifizierungsstelle endet nach Ablauf dieser Zeit, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.

Das Vertragsverhältnis kann jedoch trotz Befristung und auch ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jederzeit schriftlich von der Zertifizierungsstelle oder dem/der Zertifikatsinhaber/in vorzeitig gekündigt werden. Bereits bezahlte Entgelte werden im Falle einer vorzeitigen Kündigung nicht rückerstattet.

## **§ 8 Verlängerung der Gültigkeitsdauer (Re-Zertifizierung)**

Der neuerliche Nachweis der Kompetenz zur Verlängerung bzw. Neuausstellung des Zertifizierungsnachweises erfolgt wiederum durch eine Zertifizierungsentscheidung, deren Anforderungen unter § 3 (Passus Re-Zertifizierung) geregelt sind. In der Regel handelt es sich hier um eine vereinfachte Nachweisführung. Der neuerliche Nachweis der Kompetenz zur Verlängerung bzw. Neuausstellung des Zertifizierungsnachweises ist vom/von der Zertifikatsinhaber/in in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats zu erbringen. Begründete Ausnahmen können durch eine Entscheidung des Einzelfalles von der Zertifizierungsstelle getroffen werden. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes die erforderlichen Nachweise der Kompetenz zur Verlängerung positiv erbracht werden, wird von der Zertifizierungsstelle ein neuer Zertifizierungsnachweis ausgestellt.

## **§ 9 Kosten und Rechnungsmodalitäten**

Die Kosten für die Beurteilung der Kompetenz (sowohl bei Erst-, als auch bei Re-Zertifizierungen) beträgt EUR 180 (bei PRVA Mitglieder werden seitens PRVA 50% der Kosten übernommen). Die Rechnungslegung erfolgt direkt von der Zertifizierungsstelle an den/die Zertifikatswerber/in nach Abschluss von Erst- bzw. Re-Zertifizierungsverfahren.

## **§ 10 Rechte des Auftragnehmers (Zertifikatsinhaber/in)**

Der/die Zertifikatsinhaber/in hat das Recht zur personenbezogenen Werbung mit seinen/ihren Zertifizierungsnachweisen. Diese Erlaubnis endet jedoch spätestens mit Ende des Vertragsverhältnisses. Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifizierungsnachweises gilt ausschließlich für die zertifizierte Person (Auftraggeber). Der/die Auftraggeber/in darf den Zertifizierungsnachweis zu geschäftlichen oder privaten Zwecken auf Unterlagen der Korrespondenz und im Rahmen der Werbung personenbezogen benutzen.

## **§ Pflichten des Auftraggebers (Zertifikatsinhabers)**

Zertifizierte Auftraggeber sind verpflichtet, alles in ihren Kräften stehende zu tun, ihre zertifizierte Qualifikation zu fördern bzw. weiter auszubauen und auf dem jeweils neuesten Stand zu halten.

Auftraggeber sind nach erfolgter Zustellung eines Zertifizierungsnachweises verpflichtet, der Zertifizierungsstelle alle wesentlichen Änderungen, insbesondere Namens- und Adressänderungen, die Auswirkungen auf die zertifizierte Qualifikation und somit auf die Zertifizierung haben oder haben könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auftraggeber verpflichten sich, ihr Wissen und Können der zertifizierten Qualifikation aufrechtzuerhalten und diese zugrunde liegenden Vorschriften während dem aufrechten Vertragsverhältnis einzuhalten.

Auftraggeber verpflichten sich, im Falle der (auch vorzeitigen) Beendigung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifizierungsnachweises den Original-Zertifizierungsnachweis sowie allfällige Zweitausfertigungen oder Kopien umgehend an die Zertifizierungsstelle zu retournieren und die Nutzung zu unterlassen.

Nach Ablauf der angeführten Gültigkeit des Zertifizierungsnachweises kann die Zertifizierungsstelle das Eigentum am Zertifizierungsnachweis dem/der Zertifikatsinhaber/in übertragen.  
Auftraggeber verpflichten sich, Beanstandungen, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Zertifizierungsnachweises oder bezüglich der Qualifikation des Auftraggebers im Zertifizierungsgebiet erhoben werden, der Zertifizierungsstelle sofort und schriftlich mitzuteilen.